



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 1

Memmingen, 04. Januar 2002

44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
21.12.2001	Satzung der Stadt Memmingen über den „Memminger Freiheitspreis 1525“	2
21.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen	4
21.12.2001	Verordnung der Stadt Memmingen zur Anpassung der Droschenordnung und der Taxitarifordnung an den Euro	20
21.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung)	22
21.12.2001	Bekanntgabe des festgestellten Jahresabschlusses 2000 der Stadtwerke Memmingen und des Bestätigungsvermerkes des Prüfers gemäß § 25 Abs. 4 EBV	28

Der Stadtrat hat am 14. Dezember 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
über den „Memminger Freiheitspreis 1525“

Vom 21. Dezember 2001

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Präambel

Die 12 Artikel der Bauernschaft, verfasst in der Kramerzunft zu Memmingen im Jahre 1525, sind Anlass, einen Preis an eine Persönlichkeit, einen Verband, eine Initiative zu verleihen, die sich in besonderer Weise für die Freiheitsrechte von Menschen eingesetzt haben und einsetzen. In den Artikeln der Bauernschaft wurden auf der Grundlage des Evangeliums zum ersten Mal grundlegende Freiheitsrechte für Menschen eingefordert und in christlicher Verantwortung in einzelnen Forderungen nach Gerechtigkeit konkretisiert.

Ein grundlegendes Freiheitsrecht ist das Recht auf Selbstbestimmung. Es gründet in der Würde jedes Einzelnen. Diese Würde ist den Menschen von Gott gegeben und daher unbedingt zu wahren. Der Einzelne mit seinen Bedürfnissen nach Freiheit achtet grundsätzlich auf das Bedürfnis nach Freiheit des anderen. Freiheit ist deshalb ein Gestaltungsprozess, nie abgeschlossen, oft gefährdet, ein Prozess, der das Gespräch mit allen Gruppen der Gesellschaft braucht und sucht. Ergebnis dieses Prozesses ist die Formulierung von Recht, das Gerechtigkeit zum Ziel hat. Auf der Grundlage der Freiheitsrechte für jeden Menschen fordern die Bauernartikel die Legitimation und Beschränkung von staatlicher Gewalt. Macht darf nie willkürlich ausgeübt werden. Sie hat vielmehr der Freiheit und der Gerechtigkeit zu dienen. Der Freiheitspreis wahrt das Erbe der 12 Artikel der Bauernschaft und ehrt Persönlichkeiten, Verbände, Initiativen, die sich im Namen der Menschenwürde für Freiheit, Recht, Gerechtigkeit einsetzen, Machtmissbrauch in der Gesellschaft aufdecken und verhindern und so ermutigende, motivierende Vorbilder in unserer Gesellschaft sind.

§ 1

Form

¹Der Memminger Freiheitspreis 1525 besteht aus einer Urkunde, in der die Verdienste des Empfängers im Sinne der Präambel gewürdigt werden sowie einem Geldpreis. ²Der Preis soll alle 4 Jahre durch den Oberbürgermeister verliehen werden.

§ 2

Verleihung

Über die Auszeichnung entscheidet ein Auswahlgremium, das sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, einem Vertreter des Kuratoriums Memminger Freiheitspreis 1525, dem Ersten Pfarrer von St. Martin sowie 4 Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft und öffentlichem Leben.

§ 3

Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die 4 Persönlichkeiten nach § 2 zu wählen und abzuberufen, die Erinnerung an die Abfassung der 12 Artikel und das Wissen um deren Bedeutung für die demokratische Entwicklung in Deutschland zu fördern, sowie die Einhaltung des Stiftungszwecks zu überwachen.

(2) ¹Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, je einem Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, einem Vertreter des Kuratoriums Memminger Freiheitspreis 1525, dem Dekan der evangelisch-lutherischen Kirche in Memmingen, dem Dekan der katholischen Kirche in Memmingen sowie einem Vertreter der Stifter. ²Die Vereinigung der Stifter setzt sich aus den Persönlichkeiten und Vertretern von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zusammen, die seit der letzten Verleihung einen Betrag von mindestens 3.000 € zugestiftet haben.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Amtsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 21. Dezember 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S.
MStR

Der Stadtrat hat am 14. Dezember 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird, sie ist im SVBI vom 04. Januar 2002 bekanntzumachen.

Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden
der Stadt Memmingen

Vom 21. Dezember 2001

Gemäß Art. 2 der aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlassenen Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen vom 17. Dezember 2001 (SVBI S. 258) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

- a) die Satzung über die Gebühren der Gesundheitsbehörden der Stadt Memmingen (Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung - GGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1999 (SVBI S. 187),
- b) die eingangs erwähnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2001 (SVBI S. 258).

Memmingen, 21. Dezember 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Satzung
über die Gebühren der Gesundheitsbehörden
der Stadt Memmingen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes der Stadt Memmingen werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind:

1. wer eine Verrichtung veranlasst,
2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
3. wer Gebühren und Auslagen gegenüber dem Gesundheitsamt oder dem Veterinär-
amt schriftlich übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für

1. Verrichtungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben;
2. Verrichtungen des Gesundheitsamtes im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse), auch wenn diese auf Antrag vorgenommen werden;
3. a) Ermittlungen nach den §§ 25 und 26 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Durchführung von Maßnahmen nach § 29 des Infektionsschutzgesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 60 des Infektionsschutzgesetzes,
b) Verrichtungen des Gesundheitsamtes nach § 17 des Infektionsschutzgesetzes unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht;

4. Verrichtungen des Gesundheitsamtes, die ein Träger der Sozialhilfe der Kriegsoferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben veranlasst;
5. die Untersuchung von aus Staaten der Europäischen Union stammenden Ausländern durch das Gesundheitsamt einschließlich einer darüber ausgestellten Bescheinigung, wenn die Untersuchung ausländerrechtlich vorgeschrieben ist;
6. die Entnahme von Blutproben zur Bestimmung von Röteln-Antikörpern bei in Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen tätigen weiblichen Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal im gebärfähigen Alter. Das gleiche gilt für die Untersuchungen dieser Proben einschließlich der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses;
7. Verrichtungen des Veterinäramtes - einschließlich der Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen - zur Ausfuhr bzw. zum Verbringen von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis;
8. Verrichtungen des Veterinäramtes nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts;
9. Verrichtungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

§ 4

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, sind je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro, und die Auslagen zu erheben.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Gebührenverzeichnissen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.
- (2) Besteht ein Gebührenrahmen, ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berücksichtigen.
- (3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.
- (4) Für Verrichtungen, die nicht nach Absatz 3 mit anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Verrichtungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berechnen.

- (5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen der Schuldner außerhalb der festgesetzten Dienststunden des Gesundheitsamtes oder des Veterinäramtes (Regelarbeitszeit) vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

§ 6

Auslagen

- (1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nicht anderes vorgesehen ist, nur erhoben
1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
 2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren und andere Transportkosten sowie Nachgebühren, die bei nicht oder nicht genügend freigemachten Postsendungen angefallen sind,
 3. Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 4. die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind,
 5. die Kosten zur Fertigung von Fotografien für Beweis Zwecke.
- (2) ¹Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt; dabei sind die Entfernung vom Dienstort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. ²Es dürfen jedoch den einzelnen Schuldnern keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise für jeden allein ausgeführt worden wäre.

§ 7

Schreibauslagen

¹Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. ²Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, wird nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Memmingen (Kostensatzung - KoS) berechnet.

§ 8

Aufrundung

Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit, Vorschuss

- (1) ¹Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beendigung der Verrichtung, im Fall des § 4 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrags. ²Sie werden mit der Entstehung fällig. ³Muß das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekanntgegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.

- (2) ¹Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Den Antragstellern ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. ³Sind die Antragsteller außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne ihren oder den Unterhalt ihrer Familien zu beeinträchtigen, so darf von ihnen ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn ihre Anträge mutwillig erscheinen.
- (3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden; sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

§ 10

Zeugen, Sachverständige

- (1) Wird das Gesundheitsamt oder das Veterinäramt der Stadt Memmingen in Verwaltungssachen als Zeuge oder Sachverständiger herangezogen, so erhält es Entschädigung auf Grund der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (BayRS 2013-3-1-F).
- (2) Für die Entschädigung gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*

Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung gilt ab 1. Januar 2002.

Anlage zur Gesundheitsbehörden-Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis 1

Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt, soweit nicht in den
Gebührenverzeichnissen 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
1.1	Befunde, Gutachten	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	7,50 bis 75
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	16 bis 150
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	145 bis 2556
	<p>Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.</p> <p>Neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.</p>	
1.2	Zeitaufwand	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststelle wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	56
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	41
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	31
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen.	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
1.3	<p>Gebühren nach § 5 Abs. 4</p> <p>Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 6 bleibt unberührt.</p>	
1.4	<p><u>Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien</u></p> <p>Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.</p>	5 bis 26

- Fortsetzung nächste Seite -

Gebührenverzeichnis 2

Gesundheitsamt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
2.1	Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen	
2.1.1	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	6,50
2.1.2	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z.B. Gram-, Auramin-Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	7,50
2.1.3	Kulturelle Untersuchungen	
2.1.3.1	zum allgemeinen Nachweis schnell wachsender Bakterien	11
2.1.3.2	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhlproben auf je	3
2.2	Hygiene-Untersuchungen	
2.2.1	Untersuchungen von Trink- (PSM, CKW) und Badewasser (Nitrate), je Untersuchung	11

- Fortsetzung nächste Seite -

Gebührenverzeichnis 3

Gesundheitsamt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
3.1	Ärztliche Untersuchung	
	einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	14,50 bis 30
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	18,50 bis 81
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	42,50 bis 153
3.1.4	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 IfSG	
3.1.4.1	Einzelbelehrung	16
3.1.4.2	im Sammelbelehrungstermin	8
3.1.5	Zweitschrift für Bescheinigung nach § 43 IfSG	5,50
3.2	Blutentnahme	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	7,50
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben.	
	Die Gebühren der Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	Laboratoriumsuntersuchungen	
	Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutausstrichs)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
	Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)	
	Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)	
	Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung), je Untersuchung	5,50
	Aufwendige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen), je Untersuchung	14,50
3.4	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts	
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	29 bis 59
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	18,50 bis 43
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	11 bis 19
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	18,50 bis 113
3.5	Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)	
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1	Format 24 x 30 cm, je Aufnahme	9,50
3.5.1.2	Format 35 x 35 cm oder größer, je Aufnahme	12
3.5.1.3	Format 70 x 70 mm, je Aufnahme	4
3.5.1.4	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	5,50
3.5.2	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	14,50
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	18,50
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	23
3.6	Befundung von Röntgenaufnahmen	
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme), je Aufnahme	11,50

- Fortsetzung nächste Seite -

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
3.6.2	Schichtaufnahme, je Aufnahme	5,50
3.7	Tuberkulintest Durchführung einschließlich Auswertung	4
3.8	Heilpraktikerwesen Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	92,50 bis 322

- Fortsetzung nächste Seite -

Gebührenverzeichnis 4

Veterinäramt

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.1	Untersuchungen von Tieren einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten	
4.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1	bis zu 100 Schafen	11
4.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert	3,50
	Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.1.2	Untersuchung von Klautierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1	1 bis 10 Tiere	8,50
4.1.2.2	11 bis 20 Tiere	12,50
4.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	3
4.1.3	vor Ausfuhr aus Sperbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1	1 bis 10 Tiere	7,50
4.1.3.2	11 bis 20 Tiere	8,50
4.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	2,30
4.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	11
4.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	14,50
4.1.6	Untersuchung eines Hundes	8
4.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	8
4.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	

- Fortsetzung nächste Seite -

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.1.8.1	je Tier	3,50
4.1.8.2	mindestens jedoch	4
4.2	Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin	
4.2.1	Einzeltier	5,50
4.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	3
4.2.3	jedes weitere Tier	2,30
4.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1	je Tier	2,80
4.2.4.2	mindestens jedoch	3,50
4.3	Simultantest	
4.3.1	Einzeltier	7,50
4.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	4
4.3.3	jedes weitere Tier	3,50
4.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1	je Tier	3,50
4.4	Blutentnahme bei	
4.4.1	Einhufern, je Tier	6
4.4.2	Rindern, je Tier	6
4.4.3	Kleintieren, je Tier	0,20 bis 2,80
4.4.4	mindestens jedoch	6,50
4.5	Sonstige diagnostische Maßnahmen	4 bis 18,50
4.6	Einfuhruntersuchungen a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlussuntersuchung nach Zukauf)	

- Fortsetzung nächste Seite -

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
	<p>Ausfuhruntersuchungen – Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr</p> <p>a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht</p> <p>Auftriebsuntersuchungen</p> <p>Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tier-schauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen</p> <p>(einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutach-ten – soweit erforderlich)</p>	
4.6.1	Einhufer	
4.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	5,50
4.6.1.2	jedes weitere Tier	3
4.6.2	Rinder	
4.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	3
4.6.2.2	jedes weitere Tier	0,80
4.6.2.3	mindestens jedoch	5,50
4.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	1,50
4.6.3.2	jedes weitere Tier	0,40
4.6.3.3	mindestens jedoch	3,50
4.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,80
4.6.4.2	jedes weitere Tier	0,20
4.6.4.3	mindestens jedoch	3,50
4.6.5	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,10
4.6.5.2	jedes weitere Tier	0,04

- Fortsetzung nächste Seite -

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.6.5.3	mindestens jedoch	3,50
4.6.5.4	höchstens	185
4.6.6	Hunde	
4.6.6.1	je Tier	8
4.6.7	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebühren- sätze der Tarif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 ent- sprechend
4.6.8	Sonstige Tiere	
4.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,20 bis 3,50
4.6.8.2	jedes weitere Tier	0,05 bis 1,50
4.6.8.3	mindestens jedoch	4
	Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend.	
	Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.6.9	Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflichtigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.10	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.11	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3

- Fortsetzung nächste Seite -

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
4.7	Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.7.1	Milcherzeugnisse	
4.7.1.1	1 bis 50 Packstücke	11
4.7.1.2	je weitere angefangene 50 Packstücke	3,50
4.7.1.3	mindestens jedoch	11
4.7.1.4	höchstens	29
4.7.2	Getrocknete Därme, Häute, Knochen	
4.7.2.1	pro Packstücke	2,30
4.7.2.2	mindestens jedoch	7,50
4.7.2.3	Großsendungen	14,50 bis 38
4.7.3	Tierkörpermehl und Tierkörperfett	
4.7.3.1	pro Tonne	1,50
4.7.3.2	mindestens jedoch	7,50
4.7.3.3	höchstens	29
4.7.4	Sonstige Erzeugnisse (z.B. Knochenschrot, Knochenscheuermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel)	
4.7.4.1	pro Tonne	1,50
4.7.4.2	mindestens jedoch	7,50
4.7.4.3	höchstens	29

Der Stadtrat hat am 14. Dezember 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
zur Anpassung
der Droschkenordnung und der Taxitarifordnung an den Euro

Vom 21. Dezember 2001

Die Stadt Memmingen erlässt folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Droschkenordnung

Aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS9210-2-W), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 2000 (GVBl. S. 786) werden in § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Stadt Memmingen (Droschkenordnung) vom 03. Februar 1986 (SVBI S. 22) die Worte „10.000,--DM“ durch die Worte „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Taxitarifordnung

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS9210-2-W), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 2000 (GVBl. S. 786), werden in § 9 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) vom 12. März 2001 (SVBI S. 28) die Worte „10.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachung der Taxitarifordnung

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) vom 12. März 2001 (SVBI S. 28) ist unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 2 dieser Verordnung in der nach Ablauf der Übergangsfrist in § 10 Abs. 2 geltenden Fassung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen. Dabei sind in den §§ 3, 5 und 7 jeweils nur noch die Euro-Beträge ohne Datumsangabe aufzunehmen.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 21. Dezember 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 20
MStR 7250, 7251

Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen
(Taxitarifordnung)

Vom 21. Dezember 2001

Gemäß Art. 3 der aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS9210-2-W), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 2000 (GVBl. S. 786) erlassenen Verordnung der Stadt Memmingen zur Anpassung der Droschkenordnung und der Taxitarifordnung an den Euro vom 21. Dezember 2001 (2002 SVBI S. 20) wird nachstehend der Wortlaut der Taxitarifordnung in der ab 11. Januar 2002 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

- c) die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) vom 12. März 2001 (SVBI S. 28),
- d) die eingangs erwähnte Verordnung vom 21. Dezember 2001 (2002 SVBI S. 20).

Memmingen, 21. Dezember 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 21
MStR 7251

Verordnung
über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
in der Stadt Memmingen
(Taxitarifordnung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Memmingen bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet Memmingen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Memmingen und das Gebiet des Landkreises Unterallgäu.
- (3) ¹Das Stadtgebiet Memmingen mit Ausnahme der Stadtteile Buxach, Eisenburg, Steinheim, Volkratshofen und Ferthofen bildet die Tarifzone I. ²Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (5) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer beim Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, vor oder auf der Fahrt auf Veranlassung des Fahrgastes länger als eine Minute zum Stehen kommt oder während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
- a) dem Grundpreis
von 2,40 €;
 - b) dem Fahrpreis nach Absatz 2;
 - c) dem Wartezeitpreis nach Absatz 3;
 - d) Zuschlägen nach Absatz 4.
- (2) ¹Der Fahrpreis berechnet sich nach folgenden Tarifstufen für
- a) die Anfahrt in Tarifzone I frei;
 - b) die Anfahrt in Tarifzone II ab Zonengrenze I Tarifstufe 2;
 - c) Zielfahrten innerhalb Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 2;
 - d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I
 - aa) innerhalb der Tarifzone II Tarifstufe 1;
 - bb) innerhalb der Tarifzone I Tarifstufe 2.
- ²In Tarifstufe 1 beträgt der Fahrpreis
- je Stunde 18,00 €,
 - je Minute 0,30 €.
- ³In Tarifstufe 2 beträgt der Fahrpreis je Kilometer
- 1,40 €.
- ⁴Der Fahrpreis in Tarifstufe 1 und 2 wird ermittelt nach Schalteinheiten
- von je 0,20 €.
- ⁵In Tarifstufe 2 beträgt die Fahrstrecke je Schalteinheit 142,86 m/0,20 €.

- (3) ¹Der Wartezeitpreis beträgt
- | | |
|-----------|----------|
| je Stunde | 18,00, € |
| je Minute | 0,30 €. |
- ²Die Umschaltgeschwindigkeit für die Berechnung des Wartezeitpreises beträgt
- | | |
|--|------------|
| | 12,9 km/h. |
|--|------------|
- (4) Es werden folgende Zuschläge erhoben:
- a) Gepäck:
- | | |
|---|---------|
| üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck bis 2 Gepäckstücke | frei; |
| je weiteres Gepäckstück | 0,50 €; |
- b) Tiere:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| Blindenhunde | frei; |
| jedes frei transportierte Tier | 1,00 €; |
| jeder Käfig- oder Transportbehälter | 0,50 €; |
- c) Zusatzleistung nach § 6 Abs. 4
- | | |
|--|---------|
| | 1,00 €. |
|--|---------|
- d) Die maximale Anzahl der Zuschläge beträgt 10.
- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit
- | | |
|--|---------|
| | 2,60 €. |
|--|---------|
- (6) Bei Auftragsfahrten sind die vorstehenden Tarife entsprechend anzuwenden.
- (7) ¹Wird in Zone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten. ²Die zu entrichtenden Kosten betragen
- | | |
|--|---------|
| | 6,00 €. |
|--|---------|
- ³Wird in Zone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (8) Für Sondervereinbarungen entsprechend § 51 Abs. 2 PBefG ist eine vorherige Genehmigung einzuholen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte entsprechend.

- (2) Bei Auftrags- bzw. Beförderungsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem nach dieser Verordnung zu berechnenden Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Nebenleistung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen, wobei der Kilometerpreis der jeweils zutreffenden Tarifstufe heranzuziehen ist.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit je Minute zu berechnen

0,30 €.

- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich Gepäck sind auf deren Wunsch bis in die Wohnung zu bringen, beziehungsweise dort abzuholen.

§ 7

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) ¹Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen ausreichenden Betrag Wechselgeld bei sich führen, damit er einen Betrag von 50,00 € wechseln kann. ²Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen sonst zu Lasten des Fahrers.

- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft).
- (2) ¹Der Taxifahrer hat ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen. ²Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 9

Zu widerhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein von den Tarifen des § 3 Abs. 1 bis Abs. 7 abweichendes und nicht nach § 3 Abs. 8 genehmigtes Beförderungsentgelt verlangt;
2. der Vorschrift des § 5 Abs. 1 über die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers zuwiderhandelt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt;
4. auf Verlangen des Fahrgastes diesem keine Quittung nach § 7 Abs. 3 erteilt;
5. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt;
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt;
8. entgegen § 8 Abs. 2 ein Exemplar dieser Verordnung nicht mit sich führt oder nicht auf Verlangen vorlegt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) vom 25.10.1994 (SVBI S. 174) außer Kraft.
- (2) Ab 1. Januar 2002 bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger, längstens jedoch bis einschließlich 10. Januar 2002, dürfen Beförderungen zu den in § 3 Abs. 1 bis 5 enthaltenen DM-Tarifen durchgeführt werden.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntgabe des festgestellten Jahresabschlusses 2000
der Stadtwerke Memmingen und des Bestätigungsvermerkes
des Prüfers gemäß § 25 Abs. 4 EBV

Vom 21. Dezember 2001

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2001 den Jahresabschluss der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt und nachfolgendes beschlossen:

- „1. Der Jahres-HB-Gewinn 2000 in Höhe von 550.499,47 DM ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
2. Der Liquiditätsausgleich für die Parkhäuser in Höhe von 362.125,43 DM ist durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage an die Stadt zu leisten.“

Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss 2000 mit Datum vom 23. Juli 2001 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung für Bayern liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss 2000 liegt in der Zeit

vom 07. Januar 2002 bis einschließlich 16. Januar 2002

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen im Kassenraum während den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (BayRS 2023-7-I, GVBI S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 720).

Memmingen, 21. Dezember 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister